

Neufassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2018 das nachfolgende neue Gebührenverzeichnis beschlossen

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühr

1.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.1.1	Einzelfall	30,- €
1.1.2	Zulassung auf Widerruf	60,- €
1.2	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	60,- €
1.3	Zustimmung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen	120,- €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Grabherstellung	
2.1.1	Gebühr für das Ausgraben und Zuschütten eines Erdgrabes bzw. einer Grabkammer	800,- €
2.1.2	Gebühr für das Aufgraben und Zuschütten eines Urnen- oder Kindergrabes (Kinder bis einschließlich 13 Jahre)	200,- €
2.1.3	Zuschlag für Tieferlegung bzw. Erstbelegung einer Grabkammer	250,- €
2.1.4	Gebühr für eine Urnenbestattung in der Urnenstele, dem Rasengrabfeld oder dem gärtnerisch gepflegten Urnengrabfeld	100,- €

Wird gleichzeitig ein Mehrfachgrab ausgegraben oder zugeschüttet (Ziff. 2.1.1 – 2.1.3), so wird die mehrfache Gebühr von der eines Einzelgrabes erhoben.

2.2	Gebühr für das Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Einzelgrab	nach Aufwand
2.3	Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	50,- €
2.4	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	für Erwachsene	600,- €
2.4.2	für Kinder	200,- €
2.4.3	Urnenerdgrab	300,- €

2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Einzelwahlgrab	850,- €
2.5.2	Doppelwahlgrab	1.500,- €
2.5.3	Dreifachwahlgrab	2.100,- €
2.5.4	Urnenerdgrab	600,- €
2.5.5	Urnenrasengrabfeld	600,- €
2.5.6	Urnenstele	1.000,- €
2.5.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.5.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr nach	2.5.1. – 2.5.5
2.5.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.6.	Gebühr für Fundamente und Grabeinfassungen	
2.6.1	Für die Gräber auf der oberen Erweiterungsfläche des Friedhofes Eisenbach beim Kriegerdenkmal wird für die Einfassung und Fundamente folgender Zuschlag erhoben:	
	- je Doppelgrab	500,- €
	- je Einzelgrab	250,- €
2.6.2	Für die Fundamente auf dem neu angelegten Friedhofsteil in Eisenbach (südliches Feld und obere Reihen mittleres Feld) wird für die Fundamente folgender Zuschlag erhoben:	
	- je Einzelgrab	125,- €
2.7	Zuschlag zur Grabplatzgebühr nach Ziff. 2.4 – 2.5.2.4 bei einer Bestattung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Friedhofssatzung 50 % der jeweiligen Gebühr nach Ziff. 2.4. – 2.5.2.4	unverändert

Das neue Gebührenverzeichnis tritt am 1. November 2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 18. Oktober 2018

Alexander Kuckes,
Bürgermeister